Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Ergänzungsblatt zur Erklärung zum Familienzuschlag [1)] >>> ?

Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung [2)]

Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem Ihnen zugesandten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Dieses Ergänzungsblatt ist nur auszufüllen, wenn Sie in Nr. 7 der Erklärung zum Familienzuschlag (Vordruck LBV 538b1) „ja“ angekreuzt haben. >>> 538b1
3. **Dieser Vordruck gilt nur für Beamtinnen/Beamte, Richter/innen, Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare und Versorgungsempfänger/innen**.
4. Können einzelne Fragen dieser Erklärung aus Unkenntnis der Sachlage nicht beantwortet oder vorzulegende Nachweise nicht beschafft werden, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.
5. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch Nummern verwiesen wird.

>>> ?

!!!

1. Persönliche Angaben des/der Erklärenden

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname soweit abweichend	Geburtsdatum	Amts-/Dienstbezeichnung
Beschäftigungsstelle		

2. Angaben zu der/den in die Wohnung aufgenommenen Person/en

Folgende andere Person/en (hierzu gehören auch Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich

☐ gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin *

☐ aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf *

Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben werden soll.

	Name, Vorname, Geburtsdatum	Begründung für die Aufnahme in die Wohnung und die Unterhaltsgewährung	Aufnahme in die Wohnung seit
1			
2			

Nur bei Unterhaltsgewährung aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung angeben

Mittel für den Unterhalt der aufgenommenen Person/en; Art und Höhe (monatlich in EUR)*:

	Von anderer Seite gezahlter Barunterhalt und/oder Sachleistungen, wie z.B. Unterkunft, Kleidung, Kost (in EUR)	Eigene Einnahmen der aufgenommenen Person/en, z.B. aus Arbeits-/Ausbildungsverhältnis, Vermögen, Renten, Bafög, Arbeitslosengeld, usw.	Sonstige öffentliche Förderungs- und Unterstützungsleistungen (bitte erläutern)	Kindergeld oder sonstige entsprechende Leistungen	Kinderbezogene Teile des Familienzuschlags oder sonstige entsprechende Leistungen
zu 1					
zu 2					

*Nachweis/e ist/sind beigefügt.

LBV 540b1 – 11/12

Nur ausfüllen, wenn die genannten Kinder anderweitig untergebracht sind

	Name des Kindes	Unterbringungsstelle	Beginn der anderweitigen Unterbringung	Voraussichtliche Beendigung der anderweitigen Unterbringung	Besuche des Kindes in meiner Wohnung durchschnittlich im Monat
1					
2					

War das Kind vor Beginn der anderweitigen Unterbringung in Ihre Wohnung aufgenommen?

zu 1	☐ ja	☐ nein
zu 2	☐ ja	☐ nein

* Nachweis/e ist/sind beigefügt.

3. Erklärung zu weiteren Mitbewohnern

Wohnt/Wohnen außer Ihnen und der/den in Nr. 2 bezeichneten Person/en noch eine oder mehrere andere Personen (Mitbewohner/innen) in der Wohnung?

☐ ja

☐ nein

4. Angaben zu dem/der weiteren Mitbewohner/in [3] >>> ?

Ist der/die Mitbewohner/in gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet [4] gegenüber >>> ?

a) der/den in Nr. 2 genannten, in die Wohnung aufgenommenen Person/en?
- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ nicht bekannt

b) einer/mehreren anderen (ggf. auch auf Kosten des/der Mitbewohner/s anderweitig untergebrachten) Person/en?
- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ nicht bekannt

Wenn ja: Gründe für die Unterhaltsverpflichtung [4] >>> ?

zu a) ☐ zu b) ☐

Nur angeben, wenn eine Unterhaltsverpflichtung besteht und die/der Mitbewohner/in Beamter, Richter oder Soldat ist oder Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält

Name/n der unterhaltenen Person/en

c) oder bedarf der/die Mitbewohner/in

aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der aufgenommenen Person?
- ☐ ja
- ☐ nein

Nur ausfüllen, wenn Sie von den vorstehenden Fragen a) bis c) mindestens eine mit „ja“ oder „nicht bekannt“ beantwortet haben

Name, Vorname der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners

Steht der/die Mitbewohner/in in einem Beschäftigungsverhältnis?

☐ nein

☐ ja; seit _____

bei der Beschäftigungsstelle _____

als ☐ Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit

☐ Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtsreferendar/in

☐ Dienstanfänger/in

☐ _____

Genaue Berufsbezeichnung _____

Sie/Er ist

☐ vollbeschäftigt

☐ teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse	evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Erhält der/die Mitbewohner/in Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? [5] >>> ?

☐ nein

☐ ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle	evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

5. Erklärung zum Anspruch

Nur ausfüllen, wenn der/die Mitbewohner/in Beamter, Richter oder Soldat ist oder Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält – siehe Angaben in Nr. 4 >>> ?

Ich beanspruche den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW wegen Aufnahme einer unter Nr. 2 genannten Person in die gemeinsame Wohnung und der Gewährung von Unterhalt

☐ voll

☐ anteilig (Zahl der anspruchsberechtigten Personen _____)

☐ Mir ist bekannt, dass ich diese Leistung nur anteilig erhalten kann, wenn die/der in Nr. 4 angegebene/n Mitbewohner/in bei ihrer/seiner Bezüge-/Versorgungsstelle einen entsprechenden Anspruch wegen Aufnahme in die Wohnung oder wegen anderweitiger Unterbringung der/die Person/en mit Erfolg geltend macht, und dass deshalb etwa zuviel gezahlte Beträge zurückzuzahlen sind.

☐ Mir ist bekannt, dass die/der in Nr. 4 angegebene/n Mitbewohner/in einen etwa bestehenden Anspruch auf den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung [2]

☐ geltend macht.

☐ nicht geltend macht.
In diesem Fall soll von dem/der Mitbewohner/in die unten abgedruckte Erklärung abgegeben werden.

☐ Mir ist nicht bekannt, ob der/die Mitbewohner/in einen solchen Anspruch geltend macht.

6. Zusätzliche Bemerkungen zu Nr. 1 bis 5 [1)]

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezügestelle **jede Änderung** der in dem Vordruck geforderten Angaben unverzüglich anzuzeigen und die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretenen Überzahlungen von Familienzuschlag zurückzahlen muss [7)].

Eine Mehrfertigung dieses Erklärungsvordruckes habe ich zu meinen Unterlagen genommen.

Handschriftliche Unterschrift erforderlich!

Datum, Unterschrift

>>> ?

Erklärung der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners

Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig. Sie erleichtert und beschleunigt die zutreffende Festsetzung der Bezüge der Person, die den Erklärungsvordruck auszufüllen hat.

Name, Vorname
Ich bestätige, dass ich bei meiner Bezüge-/Versorgungsstelle einen Anspruch auf den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW oder eine entsprechende Leistung [2)] wegen Aufnahme einer Person in die gemeinsame Wohnung und der Gewährung von Unterhalt nicht geltend mache bzw. geltend gemacht habe. Ich werde meinem/meiner Mitbewohner/in mitteilen, wenn ich einen hiervon abweichenden Antrag bei meiner Bezüge-/Versorgungsstelle stelle. **Handschriftliche Unterschrift erforderlich!**
Datum, Unterschrift

Drucken

Speichern

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Erläuterungen zum Ausfüllen des Ergänzungsblattes:

1) Reicht der Platz in dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, so sind diese auf einem gesonderten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

2) Beanspruchen mehrere nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW Anspruchsberechtigte (Beamte, Richter, Versorgungsempfänger) oder nach einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte wegen Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsame Wohnung einen ehebezogenen Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung, wird der ehebezogene Teil nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.
Eine dem ehebezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn die Leistung, bei Versorgungsempfängern der entsprechende ruhegehaltfähige Dienstbezug, monatlich gewährt wird und mindestens 40 v.H. des Betrags des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags erreicht.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist zu überprüfen, ob bei Ihnen ein Konkurrenzfall vorliegt, d.h. ein/e anspruchsberechtigter Mitbewohner/in vorhanden ist. Fragen nach einem/einer Mitbewohner/in sind daher unvermeidlich. Die Erklärungen und Fragen dienen der Feststellung; ob der/die Mitbewohner/in anspruchsberechtigt ist.

3) Für jede/n Mitbewohner/in, für die/den Angaben in den Nrn. 4 und 5 zu machen sind, ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen. Sofern dieser Vordruck bei Ihrer Dienststelle nicht erhältlich ist, setzten Sie sich mit uns in Verbindung und wir schicken Ihnen den Vordruck zu. Sie können den Vordruck auch unter https://lbv.landbw.de -Vordrucke- (Vordruck-nummer: LBV 540b1) aufrufen.

4) Die Fragen nach gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltspflicht der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners beantworten Sie bitte nach Ihrer Kenntnis oder Einschätzung. Die für die Anweisung Ihrer Bezüge zuständige Stelle prüft anhand Ihrer Angaben, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Bitte machen Sie insbesondere Angaben über die Beziehungen (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) der in die gemeinsame Wohnung aufgenommenen Person/en zu der/dem/den Mitbewohner/in/Mitbewohnern/Mitbewohnerinnen. Reicht der Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte unter „Zusätzliche Bemerkungen“ oder auf einem gesonderten Blatt.

5) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg oder entsprechenden sonstigen versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht (versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer, der Gemeinden, der Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen oder der Verbände von solchen). Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag (z.B. nach § 53 LBeamtVGBW), das Übergangsgeld (z.B. nach § 64 LBeamtVGBW), sowie Übergangsgebührnisse (§ 11 Soldatenversorgungsgesetz). Außerdem liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Status oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

6) In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.